

Das Hausgesetz der fürstlichen Familie Liechtenstein

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades eines Magisters der Rechtswissenschaften an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl- Franzens- Universität Graz

eingereicht bei:

o.Univ. Prof. Dr.Dr.h.c. Gernot Kocher

Institut für österreichische Rechtsgeschichte und europäische Rechtsentwicklung

eingereicht von:

Prinz Ulrich von und zu Liechtenstein

Graz, Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Entstehung und Zweck von Hausrecht im Allgemeinen	1
2 Das Haus Liechtenstein	2
2.1 Die Anfänge des Hauses Liechtenstein	3
2.2 Der Familienvertrag von 1386	5
2.3 Der Familienvertrag von 1504	7
2.4 Das Seniorat	8
2.5 In die Neuzeit	11
3 Die Primogenitur seit 1606.....	14
3.1 Der Familienvertrag von 1606 in Auszügen – die fideikommissarische Lösung und ihre Bedeutung für das Haus	16
3.2 Beweggründe und Unterschiede der Erbeinigung von 1606 zur Erbeinigung von 1504	25
3.3 Individualsukzession – die Zeit nach der Erbeinigung von 1606	28
3.4 Fürst Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein	29
3.5 Das Fürstentum Liechtenstein und seine Bedeutung für die Familie.....	31
4 Die Familie und der Staat – das Verhältnis zwischen Hausrecht und Verfassung	33
4.1 Primogenitur und Absolutismus bei Johann I.	34
4.2 Der Familienvertrag von 1842	35
4.3 Der Erbvertrag von 1925 und die Zeit nach dem 1. Weltkrieg	40
4.3.1 Der Erbvertrag von 1925.....	41
5 Das Hausrecht im 21. Jahrhundert – die Bedeutung für Familie und Staat	44
5.1 Die Verfassungsdiskussion	44
5.2 Das Hausrecht in der Fassung des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes.....	46
5.3 Die Bestimmungen des Hausgesetzes im Überblick	46
5.3.1 Änderungen und Neuerungen.....	48
6 Die Bedeutung des Hausrechts im 21. Jahrhundert – ein Gespräch mit Fürst Hans Adam II. von Liechtenstein	49
7 Schlussbemerkungen.....	55
8 Quellen und Literaturverzeichnis.....	57
9 Anhang	60